

Beschluß
OLG Hamm, § 12 GKG
Streitwert Folgesache Sorgerecht

Der Streitwert für die Folgesache Sorgerecht wird auf 3000,00 DM festgesetzt.

Beschluß des OLG Hamm vom 20.3.2001 – 2 WF 83/01 –

Aus der Streitwertbeschwerde:

Da es sich um nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten handelt, ist der Wert gem. § 12 Abs. 2 S. 1 GKG unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Parteien, nach Ermessen zu bestimmen. Bei der elterlichen Sorge hat das Gericht den Regelstreitwert gem. § 12 Abs. 2 S. 3 GKG angesetzt. Unseres Erachtens ist dieser Wert jedoch in Anbetracht des Umfangs und der Bedeutung der Sache zu erhöhen. Vorliegend waren drei Kinder betroffen. Eine Besonderheit des vorliegenden Falles liegt darin, daß bezüglich der Kinder keine einheitliche Sorgerechtsentscheidung getroffen wurde, sondern unterschiedliche Sorgerechtsentscheidungen. Auch die tatsächlichen Verhältnisse bezüglich der Kinder waren verschieden, insbesondere der Aufenthalt der Kinder bei den Elternteilen. Schon von daher war der Umfang der Sachbearbeitung höher als in einer durchschnittlichen Sorgerechtsangelegenheit.

Des weiteren war die elterliche Sorge wie auch der Aufenthalt der Kinder während des Verfahrens hoch streitig, wenn auch die Eltern letztlich im Termin zur mündlichen Verhandlung einen gemeinsamen Vorschlag unterbreiten konnten. Bezüglich der beiden älteren Kinder ergab sich außerdem während des Verfahrens ein mehrmaliger Wechsel des Aufenthalts zwischen den Elternteilen, so daß von daher jeweils wieder ein neuer Sachverhalt, der jeweils geänderten Sachvortrag erforderlich machte, zugrunde zu legen war. Auch die Tatsache, daß Verfahren zur einstweiligen Anordnung anhängig waren, spricht für Umfang und Bedeutung der Angelegenheit.

Seitens der Unterzeichnerin fanden wegen der elterlichen Sorge mindestens neun Besprechungen, zum Teil telefonisch, mit der Antragstellerin statt. Die Unterzeichnerin hat die Angelegenheit auch mit dem Sachbearbeiter des Jugendamtes besprochen.

Auch wenn die Einkommensverhältnisse der Parteien eher unterdurchschnittlich sind, so sind doch hier Bedeutung und Umfang der Sache überdurchschnittlich zu bewerten, so daß eine Erhöhung des Streitwert vorzunehmen ist (ähnl. OLG Brandenburg, FamRZ 2000, S. 968 f. zum isolierten Sorgerechtsverfahren).

Wir halten von hier einen Streitwert von mindestens DM 3.000,00 DM für angemessen.